

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Kriz - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V.,
Außer der Schleifmühle 55-61, 28203 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die Kriz - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V., Außer der Schleifmühle 55-61 in 28203 Bremen - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Sozialtherapeutischen Wohngruppe im Aumunder Heerweg 80 in 28757 Bremen** für Jugendliche nach §§ 27, 34, 35a i.V.m. § 41 SGB VIII erbringt.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist das individuelle Fachkonzept des Einrichtungsträgers (Anlage 1) sowie die individuelle Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers vom 02.03.2019 (Anlage 2). Die individuelle Leistungsbeschreibung der sozialtherapeutischen Wohngruppe entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebotstyp Nr. 3 „Heimerziehung / Heilpädagogisch / Therapeutische Wohngruppe“**. Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.06.2020 - 31.05.2021 (Anlage 3) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis vom 20.05.2019 genannten Bedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Das Fachkonzept und die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers sind als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen.
- 2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.4 Die Einrichtung verfügt über insgesamt 7 Plätze. Von diesen befinden sich **5 Plätze im Haus im Aumunder Heerweg 80 in 28757 Bremen** und **2 Außenwohnplätze in der Gerhard-Rohlfs-Str. 21, 28757 Bremen**.
- 2.5 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum **01.06.2020 - 31.05.2021** beträgt die **Gesamtvergütung für die heilpädagogisch / therapeutische Wohngruppe:**

275,67 € pro Person / täglich

(Freihaltegeld: 248,10 € pro Person täglich)

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

255,19 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

20,48 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Juni 2020 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, bis zum 31. Mai 2021 geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

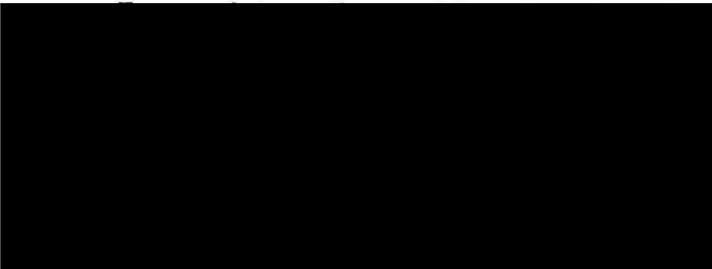
Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2020 und 2021 bis zum 31.03.2022 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standartisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

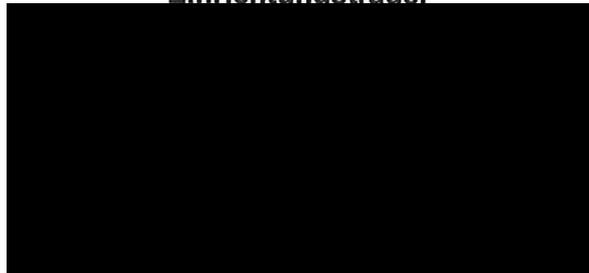
- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 16.06.2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend,



Einrichtungsträger



Anlagen:

- Anlage 1: Fachkonzept des Einrichtungsträgers vom 02.03.2019 (liegt vor)
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers: sozialtherapeutische Wohngruppe „Aumunder Heerweg“ (LAT Nr. 3 heilpädagogisch / therapeutische Wohngruppe) vom 02.03.2019 (liegt vor)
- Anlage 3: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum (01.06.2020 - 31.05.2021)